Notarbescheinigung

gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der Firma

BEW Bau- und Entwicklungsgesellschaft Wiehl mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wiehl

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 28. Mai 2020 -UR-Nr. -796/2020K- und mit den sonstigen unveränderten Bestimmungen des zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Wiehl, den 29. Mai 2020

Notar

DR. TIM KASPER
NOTAR IN WIEHL

Gesellschaftsvertrag

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma "Bau- und Entwicklungsgesellschaft Wiehl mit beschränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiehl.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

(1) Ziel des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozialverantwortliche Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung.

(2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Umbaumaßnahmen durchführen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

(3) Die Gesellschaft darf auch sonstige, dem Gesellschaftszweck dienliche Geschäfte tätigen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.993.150,-- Euro (in Worten: einemillionneunhundertdreiundneunzigtausendeinhundertfünfzig Euro).

§ 4
Stammeinlagen

(1) Die Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals übernimmt die Stadt Wiehl.

(2) Die Stammeinlage wird im Übrigen in Geld erbracht. Sie ist sofort und in voller Höhe zahlbar.

§ 5
Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur zulässig, wenn auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt.

(2) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 6
Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

a) der oder die Geschäftsführer
b) der Aufsichtsrat
c) die Gesellschafterversammlung

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits- oder Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.

(3) Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats - unter Ausschluss der Beteiligten - ausüben.

Gleiches gilt für Kreditgewährungen an Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrats und für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages mit Geschäftsführern oder Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere den Erwerb, die Errichtung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Wohnungsbauten und Gemeinschaftsanlagen.

(4) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft weniger als die Hälfte der Mitglieder stellen.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird durch jeden Geschäftsführer allein vertreten.

(3) Die Geschäftsführung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates - soweit er zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist - und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 94 GONW.

(4) Die Geschäftsführer können durch Beschluß des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschafter bestellen durch Beschluß die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Wiehl. Die erste Amtszeit dauert bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung über die Zusammensetzung des neuen Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus den kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wiehl und 7 weiteren Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind.

(3) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jedoch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.

(7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können sachkundige Personen zu ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Aufsichtsrat erneut binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung durch den Geschäftsführer einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzu- weisen ist.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenenthaltungen gelten als Neinstimmen.

(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

(11) §§ 107 II, 108 IV AktG finden entsprechend Anwendung.

(12) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Der Aufsichtsrat beschließt neben den ihm nach dem Gesetz und den weiteren ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Zuständigkeiten insbesondere über

b) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
c) die Entlastung der Geschäftsführer
d) die Bestellung des Abschlußprüfers
e) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
f) die Grundsätze für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken
g) die Zustimmung zu Anschaffungen und sonstigen Investitionen von im Einzelfall über 100.000,-- Euro netto und der Abschluss von langfristigen Verträgen, die die Gesellschaft zu finanziellen Leistungen von mehr als 15.000,-- Euro p.a. verpflichten, es sei denn, die Anschaffungen und Investitionen sind in dem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten,
h) die Veräußerung oder Verpfändung eines wesentlichen Teils oder des gesamten Unternehmens oder Betriebsvermögens,
i) der Abschluß von Miet- oder Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als 100.000,-- DM p.a.,
j) die Gewährung von langfristigen Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren mit einem Betrag von im Einzelfall über 100.000,-- Euro,
k) die Aufnahme von Krediten – mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten – die nicht im Wirtschaftsplan genehmigt wurden -, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Übergabe von Bürgschaften und ähnlichen Haftungsversprechen, die Gewährung von kurzfristigen Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren jeweils mit einem Betrag von im Einzelfall über 250.000,-- Euro,
l) die Zusage von Ruhegeldansprüchen oder Gewinnbeteiligungen,
m) der Abschluß von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.

(13) Der Aufsichtsrat wird durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche - beginnend mit Postaufgabe - bei einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, einschließlich fernmündlicher Abstimmung und auch ohne Einberufung einer Versammlung gefaßt werden, sofern sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wiehl und weiteren 14 Personen, die von dem Rat der Stadt Wiehl gemäß § 50 Abs. 4 GemO NRW zu bestimmen sind. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden; die Gesellschafterversammlung bildet ihren Willen durch Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 1 GemO NRW.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche - beginnend mit Postaufgabe - bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, einschließlich fernmündlicher Abstimmung und auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr, spätestens 9 Monate nach Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr durch Gesetz oder weiterer durch den Gesellschaftsvertrag obliegenden Zuständigkeiten über

a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
b) die Entlastung des Aufsichtsrates,

c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates in Ergänzung zu § 46 Ziff. 8 GmbHG.
d) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von fremden Unternehmen, Beteiligungen an solchen oder Aufgabe dieser Beteiligungen, der Abschluß von Interessen-Gemeinschaftsverträgen, die Durchführung von Kooperationen mit anderen Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen.
e) die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder.
f) die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsverträge der Geschäftsführer.

(5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Je 1.000,-- DM gewähren eine Stimme; Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung durch den Geschäftsführer einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 10
Geschäftsjahr und Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Geschäftsführer hat den Anforderungen gemäß § 89 III GO NW nachzukommen.

(3) Der Abschlußprüfer prüft den Jahresabschluß und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.

(4) Der Abschlußprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 HGrG vor.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 11
Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit sie nicht den Jahresabschluß betreffen.

§ 12
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13
Gründungsaufwand

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 20.000,-).

§ 14
Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder in Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder im Fall einer Lücke dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.